E 15,23, nie pretajan

18: 359

L. Rahts Drdnung

Wegen des Zur Rectificirung dieser Stadt Vestung gewilligten

Würger/Schaarwercke.

Dankig den 17. April. 1684.

THE BUTTON OF THE STATE OF THE

DANISTED &/ Druckts David Friedrich Rhet.

Le. Profits Country

Sur Rechifolium diefer Siefer Siefer

Villeger / Schaft Genter

Daning bin 17. April 1684.

Orners David Stieres Starts





I.

und das Bürger » Schaarwerck angeord net / angefangen werden soll / so werden des Tages vorhero die jenige Compagnien so dazu nöhtig und gebrauchet werden sollen / durch die Amptsdiener dazu verbotet werden können und müssen / und zwar solcher gestalt / das der Recht » Städtsche Amptsdiener solches ben den Leuten der Rechten Stadt in den Compagnien bessindlich / verrichte / der Alt » Städtsche Diener ben denen auss der Alten Stadt wohnenden / der Vorschädtsche Diener ben denen ausst der Vieder Städtsche Diener ben denen ausst der Nieder Städtsche Diener ben denen ausst der Nieder Städtsche Diener ben denen ausst der Rieder Stadt / zu werch richte / und einem jeden das ausst den folgenden Tag einfallende Schaarwerch ansfage und fund mache.

White HI. A Shown

Von Ampts Dienern/zur Ansage des Schaars wercks / sollen gebrauchet werden aus der Rechten Stadt einer / von der Vor Stadt einer / von der Nies der Stadt einer / und auch nur einer und nicht mehr von

von der Alten Stadt / und sollen alle diese schuldig seyn / auff Erfordern der Hauptleute von den Compagnien, nicht alleine die Absenten/vermöge ihnen zusgestelleten Aufssatz sleißig und ernstlich zu exequirenz sondern auch ben den Wacht Herren allemahl sich unsgesäumet einzustellen und einzusinden / wann sie gesfordert werden werden: Die sie auch ihres Unsleißses und unrichtigen Versahrens wegen / ohne alle Einrede derer Aempter / ben welchen sie ausswarten / nach Verdienst und besinden zu bestraffen Macht has ben werden.

and as high unmide HI.C.

Wenn des Morgens nach geöffneten Thoren das Schaarwerck angefangen werden soll/wird absgewechselter Weise allemahl einer der dreuen Obers Officirer von denen Compagnien/die zu Schaarwerschen haben/ nebenst den Rottmeistern dererselben Compagnien/ an dem Ohrt der Arbeit sich einfindenzund diese letztere ben Verlesung ihrer Rottzedel/ im bensenn deß von dem Wallkasten hiezu expresse besstelleten Bedienten/ die Absenten ihrer Rotte connoriren/ und noch selbigen Tages derer Nahmen Ihrem Hauptman zuschicken/ damit wie nöhtig und auch gebräuchlich/ alsosort aust solche Absenten möge könznen exequiret werden. Und werden auch die itzo gezdachte Rottmeister eine Abschrifft ihrer Rollen demsselben

selben Bedienten des Wallkasten zu lassen habens damit er ben Endung des Schaarwercks von selbigem Tages nach dem hier unten gesetzten 8ten Punctes in ihrers der Rottmeisters Abwesenheit zu verfahren gnugsahme Mittel haben möge.

IV.

Ben Berlesung der Rollen wird denen Personen/ die zum Schaarwerck sich eingestellet haben / von dem Bedienten des Wallkasten also sort auch eis ne Karre zugeeignet und gegeben werden / damit der Schaden / so vor diesem durch eigenthätiges nehmen/oder importunes absordern der Karren / dem Fublico verursachet / verhütet / auch andere consusiones hins sühro vermieden werden mögen.

V.

Die Rottmeistere werden vor einen oder der ans dern in ihrer Rotten wohnenden Hauß Wirthen Schaarwercks Leute wol annehmen können/voraus wann sie darumb ersuchet und begrüsset worden senn/auch die jenigen/welche von andern Hauß Wirthen aus ihrer Rotte zur Arbeit geschicket werden dürssten/passiren lassen/diesen aber/wie auch denen/so sie angenommen/einen Zedel geben/von ihrer Hand/ausst welchen der Nahme dessen geschrieben stehen wird/für welchen sie gearbeitet/oder zur Arbeit ans genoms

genommen/oder auch geschicket worden seyn. Gar nicht aber werden sie / die Rottmeister / von den Absenten oder ausgebliebenen ihrer Rotte / das Gebühr durch die Ambtsdiener absordern sassen / sie wohnen gleich in Häusern / Kellern / oder als Kammerseute ben andern ein / denn solches den Hauptseuten / saut dem zten Punct dieser Ordnung / gegeben worden ist.

VI

Im Schaarwercken sol niemanden gestattet werden/selb-ander oder selb-dritte zu Arbeiten/noch auch mehr denn ein Schaarwerck den Tag zuver-richten/vieler Consusion und Unordnung wegen/so vor diesem hieben sich eingefunden hat.

VII.

Mit dem Zeichen-geben sol es ben eingeführter Ordnung hinführo verbleiben/ und welcher Schaars wercker so viel kleine Zeichen erhalten/ daß er ein großes dafür wird einwechseln konnen/ sol von dem hiebevor genieldeten Bedienten des Wallkastens/ der die Karren ausgegeben/ oder ausgeben lassen/ solch größeres Zeichen fordern mögen/ wann er die behörige Anzahl der kleineren Zeichen ihme extradiret oder zugestellet haben werde.

Gegenst den Abend/wann des Tages Schaarswerck-vollenbracht/ und Feprabend gemachet sepn wird/werden die Schaarwercksleute nicht balden weg zulassen seine / sondern Compagnie-weise von demselben Bedienten des Wallkastens/so des Morsgens von den Nottmeistern die Abschrifft der Rollen erhalten/wieder ablesen und untersuchet werden müssen/ob auch alle die/so in der Frühstunde erschiesnen/sich angegeben/oder von denen Rottmeistern angenommen worden/ihr Tagwerck verrichtet/ und Würcklich gearbeitet haben/ und was unrichtig bessimden werden möchte/den Hauptleuten durch die Ambtsdiener kund gemachet werden können.

IX.

Alle Schaarwercker werden der Anweisung des Herrn Obersten Lieutenants mit ihrer Arbeit sich besquemen/ und dahin/ wo er sie verordnet/ willig sich begeben/ die Wiederspenstigen aber unsehlbahre Besstraffung zuerwarten haben.

X.

Vermöge dieser Ordnung sol es auch mit denen Compagnien vom Neuengarten / vom Aniephose / und

und aus dem Petershagen gehalten und kein Unsterscheid durchaus mit ihnen gemachet werden.

in adamin dudon XI.

Die Gelder mittelst obgedachter Execution von den Hauptleuten eingetrieben und erhalten/werden dieselbe nach geendigten Schaarwerck dem Wallkassen einliesern/damit die Arbeitsleute dasür angesnommen/ und der ausgebliebenen Versäumniß im Schaarwercken möge ersetzt werden können.

and character and the state of the content of the c

Bon diesem Bürger Schaarwerck sol niemand eximiret oder befreyet seyn/ als der Königl. Herr Burggraff/ frembder Potentaten wirckliche Residenten, Prediger/ Professores und Schull-Bedienten/ wie auch alle in Diensten dieser Stadt wircklich stechende Officirer und Soldaten. Bon den Bürger Officirer aber/ wann sie sich ben der Arbeit sleikig einsinden werden/ sollen allein die Hauptleute/Lieuztenants/Fenrichs und die Rottmeistere dieser Freyzheit geniessen. Was die Mennonisten anlanget/ die sollen dieses Schaarwercks Geld/gleich den

Bürgern dieser Stadt Einfach zu geben gehalten seyn.

